

28.07.11

AV - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Zweite Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung werden die Aromenverordnung, Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Weinverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31. 12. 2008, S. 34) angepasst. Gleichzeitig werden die Lebensmittelbestrahlungsverordnung, die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel und die BVL-Aufgabenübertragungsverordnung in geringem Umfang aktualisiert.

B. Lösung

Änderung der Aromenverordnung, der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Lebensmittelbestrahlungsverordnung, der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel, der Weinverordnung und der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Im Rahmen der Anhörung wurde den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit gegeben, zu eventuellen Mehrkosten, die durch die Durchführung der Verordnung entstehen, Stellung zu nehmen. Es wurden keine Mehrkosten beziffert.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

E. Sonstige Kosten

Im Rahmen der Anhörung wurden von Seiten der Wirtschaft keine Angaben zu den kostenmäßigen Auswirkungen, die aus dem Erlass der Verordnung resultieren, gemacht. Es ist davon auszugehen, dass der Wirtschaft durch die Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass für mittelständige Unternehmen durch die Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise bestimmter Waren sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es wird eine Informationspflicht der Wirtschaft auf nationaler Ebene abgeschafft. Hieraus wird jedoch keine Reduzierung der Bürokratiekosten resultieren, da diese Informationspflicht nunmehr unmittelbar durch Gemeinschaftsrecht geregelt wird. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache 433/11

28.07.11

AV - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Zweite Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 27. Juli 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Aromenverordnung und
anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen
Vom ...**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 7 Absatz 2 Nummer 1, des § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und des § 35 Nummer 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom ...2011 (BGBl. I S.), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und des § 65 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom2011 (BGBl. I S.), sowie
- auf Grund des § 13 Absatz 3 Nummer 1 und 3 und des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66):

**Artikel 1
Änderung der Aromenverordnung**

Die Aromenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2006 (BGBl. I S. 1127), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Aromen im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG)

Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 115).

(2) Als Aromen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008.

§ 2 Verbote und Beschränkungen

Verzehrfertige Lebensmittel, die Chinin enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn dessen Gehalt die in Anlage 4 festgesetzten Höchstmengen nicht überschreitet.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Hinweise auf natürliche Herkunft

Aromen, die zur Abgabe an Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des § 3 Nummer 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs bestimmt sind, und in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff „natürlich“ verwendet wird, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Begriff „natürlich“ im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verwendet wird.“

3. Die §§ 4a und 4b werden aufgehoben.

4. § 5a wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 dort genannte Aromen in den Verkehr bringt oder“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

“(3a) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Ar-

tikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34) Aromen, in den Verkehr bringt, in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff "natürlich" nicht richtig verwendet wird.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 2, 3 oder 4“ durch die Wörter „Absatz 2, 3, 3a oder Absatz 4“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

“(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a. des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder entgegen Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 Aromen in Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.“

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

6. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

7. Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 4 (zu § 2)

Höchstmengen an bestimmten Stoffen in verzehrfertigen aromatisierten Lebensmitteln

Stoffe	Getränke	andere Lebensmittel	Sonderregelungen
	mg/kg	mg/kg	
Chinin	0	0	300 mg/kg in Spirituosen 85 mg/kg in alkoholfreien Erfrischungsgetränken“.

Artikel 2

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Nummer 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Verwendung von Aromen sind diese gemäß Anhang III der Richtlinie 2000/13/EG, der durch Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 115) neu gefasst worden ist, zu kennzeichnen. Abweichend von Satz 1 sind

1. Chinin oder dessen Salze als solche oder als Chinin und
2. Koffein als solches

unmittelbar nach der Bezeichnung „Aroma“ anzugeben.“

Artikel 3

Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung

Die Lebensmittelbestrahlungsverordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1730), die zuletzt durch Artikel 359 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „§ 6 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b“ ersetzt.
2. Im § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften der Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel bleiben unberührt.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Weinverordnung**

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein

Für aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierten Wein, die in den Verkehr gebracht werden, gilt § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1

Nummer 4 der Aromenverordnung entsprechend, soweit dort Stoffe zur Geschmacksbeeinflussung von Aromen zugelassen sind. In Satz 1 genannte Getränke dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Chinarindearoma, Chinin oder seinen Salzen, als Chinin berechnet, aufweisen, der in einem Liter 300 Milligramm übersteigt.“

2. § 52 Absatz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.

Artikel 6 **Änderung der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung**

§ 1 der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung vom 4. Juni 2008 (BGBl. I S. 972) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. zuständige nationale Behörde nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in und auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

6. zuständige nationale Behörde nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Aromenverordnung in der vom (*Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*) an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den ... 2011

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Aromenverordnung, die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und die Weinverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L. 354 vom 31.12.2008, S. 34) angepasst. Gleichzeitig werden die Lebensmittelbestrahlungsverordnung, die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel und die BVL-Aufgabenübertragungsverordnung in geringem Umfang aktualisiert.

I. Kosten, Preiswirkung

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Im Rahmen der Anhörung wurden von den Ländern keine Mehrkosten, die durch die Durchführung der Verordnung entstehen, beziffert.

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

Der Wirtschaft wurde Gelegenheit gegeben, zu den eventuellen kostenmäßigen Auswirkungen der vorgesehenen Verordnung Stellung zu nehmen. Von den beteiligten Wirtschaftskreisen sind hierzu keine Angaben gemacht worden. Es ist davon auszugehen, dass der Wirtschaft durch die Verordnung keine Kosten entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass für mittelständige Unternehmen durch die Verordnung keine Mehrkosten entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise bestimmter Waren sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Bürokratiekosten

a) Es wird mit der Streichung des § 4a AromenV eine Informationspflicht der Wirtschaft auf nationaler Ebene abgeschafft. Hieraus wird jedoch keine Reduzierung der Bürokratiekosten resultieren, da diese Informationspflicht nunmehr unmittelbar durch Gemeinschaftsrecht geregelt wird. Darüber hinaus werden Informationspflichten weder eingeführt, noch vereinfacht oder abgeschafft.

Erwartete Kostenreduzierung: keine

b) Für Bürgerinnen und Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

c) Für die Verwaltung werden Informationspflichten weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

III. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Änderungsverordnung erfolgt eine Anpassung der nationalen Vorschriften insbesondere an die EU-rechtlichen Vorschriften über Lebensmittelaromen. Diese zielen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Niveaus des Gesundheits- und Täuschungsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher ab. Damit entspricht die Änderungsverordnung einer nachhaltigen Regelung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zur Begriffsbestimmung wird auf die Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 Bezug genommen.

Die bisher auf EU-Recht beruhenden Bestimmungen, die entweder durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgehoben wurden bzw. durch die Bestimmungen der Verordnung überlagert werden, werden aufgehoben.

Aufgehoben wurden die auf der Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung beruhenden Vorschriften über Höchstmengen an bestimmten Schwermetallen in Aromen sowie die Bestimmung, dass Lebensmitteln über Aromen nicht mehr als 0,03 µg/kg Benzo(a)pyren zugefügt werden dürfen.

Stoffe mit Aromaeigenschaften, die Lebensmitteln nicht als solche zugesetzt werden dürfen (z. B. Cumarin), sind abschließend durch Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geregelt. Für nationale Vorschriften bleibt insofern kein Raum.

Ausgangsstoffe für Aromen sind abschließend durch Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geregelt. Für nationale Vorschriften bleibt insofern kein Raum. Deshalb sind die nicht auf EU-Recht beruhenden Vorschriften in Bezug auf Birken- teeröl, Bittersüßstengel, Engelsüßwurzstock und Wacholderteeröl aufzuheben.

Die Höchstmengenregelung für Chinin wird im bisherigen Umfang beibehalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Das Verbot des Inverkehrbringens von Aromen, die für die Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, und in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff „natürlich“ nicht entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 verwendet wird, wird normiert, um es strafrechtlich abwehren zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Kennzeichnung von Aromen ist abschließend durch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 geregelt. Für nationale Vorschriften bleibt insofern kein Raum.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Aufgabenübertragung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird aus rechtssystematischen Gründen in der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung geregelt (siehe Artikel 5).

Zu Artikel 1 Nr. 5

- a) Die Bewehrung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben, da sie künftig durch das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erfolgt. § 6 Absatz 1 Nummer 2 ist in Folge der Neufassung des § 2 Absatz 3 und der Aufhebung des § 2 Absatz 4 anzupassen.
- b) Bewehrung des Verbots des Inverkehrbringens von Aromen, die für die Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, und in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff „natürlich“ nicht richtig verwendet wird.
- c) Bewehrung der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über das Inverkehrbringen von Aromen, in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff „natürlich“ nicht richtig verwendet wird.
- d) Folgeänderung zu Nr. 5 Buchstabe c.
- e) Bewehrung der Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 oder Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 über das Inverkehrbringen von Aromen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind
- f) Folgeänderung zu Nummer 1 (Aufhebung des § 2 Absatz 3a)

Zu Artikel 1 Nr. 6 und Nr. 7

Folgeänderung zu Nr. 1

Zu Artikel 2 Nr. 1

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3. Da die allgemeine Kennzeichnung entsprechend der Richtlinie 2000/13/EG nicht länger in der Aromenverordnung geregelt wird, muss der Ausnahmetatbestand für die Aromen in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entfallen.

Entsprechendes gilt für die Lebensmittelzusatzstoffe.

Zu Artikel 2 Nr. 2

In der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung wird auf die Änderung der Richtlinie 2000/13/EG Bezug genommen, die durch Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008

herbeigeführt wurde. Wenngleich diese Bestimmungen unmittelbar gelten, sollten sie im Sinne der Klarheit für die Rechtsunterworfenen innerhalb der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgegriffen werden, da im unmittelbaren Zusammenhang mit ihnen die Bestimmungen der Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und koffeinhaltigen Lebensmitteln insoweit zu regeln sind, als Chinin und/oder Koffein als Aromastoffe verwendet wurden.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Notwendige Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Ziel, den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile zu entsprechen.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist durch Erlass gebeten worden, die von den Ländern zu meldenden Daten zusammenzustellen. Dem Bundesamt wurde ferner durch § 1 Nummer 1 Buchstabe k der BVL-Übertragungsverordnung die Befugnis übertragen, mit der EU-Kommission in Bezug auf den Austausch der einschlägigen Daten zu verkehren. Die Verordnung sollte insofern zur Klarstellung angepasst werden.

Zu Artikel 4 Nr. 1

Anpassung an die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Artikel 5

§ 13a der Weinverordnung ist aufgrund der Änderung der Aromenverordnung anzupassen. Die Vorschrift wird auf den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 beschränkt, da mit der Aufhebung von § 2 der Aromenverordnung die Bezugnahmen des bisherigen Absatzes 1 und 2 Nummer 1 entfallen sind.

Zu Artikel 6

Die bisher in der Aromenverordnung geregelte Aufgabenübertragung nach Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in und auf Lebensmitteln wird nun in der BVL-Aufgabenübertragungsverordnung geregelt.

Das BVL ist bereits durch Erlass gebeten worden, die Aufgabe der nationalen Behörde nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen wahrzunehmen. Diese Aufgabenübertragung wird nun durch Verordnung geregelt.

Zu Artikel 7

Neubekanntmachungserlaubnis für die Aromenverordnung.

Zu Artikel 8

Regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Aromenverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (NKR-Nr.: 1688)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o. g. Verordnung auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben soll eine Informationspflicht der Wirtschaft aufgehoben werden. Da diese Pflicht jedoch nunmehr auf europäischer Ebene unmittelbar durch eine Verordnung geregelt wird, geht mit ihrer Aufhebung keine Entlastung der Wirtschaft einher. Darüber hinaus sollen mit dem Regelungsvorhaben keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr.Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter